

Hinweise zum Datenschutz

- **Bild- und Tonaufnahmen / Einsatz von Videokonferenzsystemen**

Ausdrücklich erlaubt sind nach § 115 Abs. 3a SchG ab sofort auch Bild- und Tonaufnahmen von Schüler*innen, sofern sie dem Erziehungs- und Bildungsauftrag dienen. Dies bedeutet auch, dass grundsätzlich Videokonferenzen durch diese Regelung bei einer möglichen vollständigen Schul- oder Klassenschließung abgedeckt sind. Dies bedeutet ebenso, dass für diese Fallgestaltungen die Datenverarbeitung aufgrund einer rechtlichen Grundlage geschieht und somit künftig grundsätzlich **keine Einwilligungserklärungen für die oben beschriebenen Fallgestaltungen erforderlich** sind. Grundsätzlich haben alle Betroffenen das Recht gegen diese Datenverarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO).

Ebenso kann es vorkommen, dass bei einer Videoübertragung eventuell Teile der heimischen Wohnung zu sehen sein könnten. Die Schule empfiehlt daher die Verwendung eines Weichzeichners oder eines künstlichen Hintergrunds.

- **Verbot der Vorführung oder Weitergabe an Dritte**

Es ist verboten, den mittels Videokonferenz übertragenen Unterricht (sowohl Bild als auch Ton) unbefugten Dritten gegenüber zugänglich zu machen. Dies bedeutet auch, dass keine Person außerhalb der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses – auch nicht Eltern, Freunde, Geschwister etc. – den Unterricht ansehen darf. Ebenso wenig darf der Unterricht über Streamingdienste weitergeleitet werden.

- **Verbot der Aufnahme und Speicherung von Bild und Ton**

Jegliche Aufzeichnung der Videokonferenz ist verboten. Im Falle eines Verstoßes erfolgen schulische und ggf. auch strafrechtliche Maßnahmen. Verboten sind dabei sowohl die direkte Aufzeichnung auf einem digitalen Endgerät als auch alle anderen Aufzeichnungsmethoden, etwa das Abfilmen des Bildschirms, ein Tonmitschnitt, die Anfertigung eines Screenshots oder Ähnliches.